

(Az.:HBF, Eulenkamp TE/U:EULE2.URK

Nummer 2679 der Urkundenrolle für 1995

V e r h a n d e l t
in dieser Freien und Hansestadt Hamburg
am 1. Dezember 1995

Vor mir, dem hamburgischen Notar
Dr. Uwe Joachim K ö k e
mit dem Amtssitz in
20149 Hamburg (Harvestehude), Sophienterrasse 21,

erschien heute in meinem Amtszimmer:

Frau Karen Hohlbaum, Notargehilfin,
Büroanschrift: 20149 Hamburg, Sophienterrasse 21,
- von Person bekannt -,
hier handelnd nicht für sich persönlich, sondern aufgrund
ihr in der Urkunde vom 24.10.1995 -UR.-Nr. 2257/1985 des am-
tierenden Notars- erteilten Vollmacht für die Gesellschaft
in Firma

Hanseatische Baufinanz Immobilien- und
Finanzvermittlungsgesellschaft m.b.H.
22339 Hamburg, Lademannbogen 124.

und erklärte zu meinem Protokoll:

Ich nehme Bezug auf die vorstehend genannte, dem Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek zur Grundakte von Wandsbek Band 282 Blatt
7331 vorliegende Urkunde zur Begründung von Sondereigentum
und ändere diese auf Ersuchen des Grundbuchamtes dahingehend
ab, daß § 10 nunmehr lautet wie folgt:

"

§ 10

Bauliche Veränderungen

Der aufteilende Eigentümer ist - ohne daß es weitergehender
Beschlüsse der Eigentümergemeinschaft bedarf - berechtigt,
Teile des Sonder- und/oder Gemeinschaftseigentum zu verän-
dern, dabei aus bisherigem Gemeinschaftseigentum in sich ab-

Notar Dr. U.J. Köke
Seite - 2 -

geschlossenes Sondereigentum zu bilden, insbesondere diejenigen tatsächlichen und/oder juristischen Maßnahmen durchzuführen, welche erforderlich und zweckmäßig sind

- a) zum Ausbau von Dachgeschoßräumen zu Wohnzwecken.
- b) zur Veränderung und Neuzuordnung von Abstellräumen im Kellergeschoß im Zusammenhang mit dem Umbau der bisherigen gemeinschaftlichen Müllräume in einzelne Abstellräume unter gleichzeitiger Aufstellung von Müllboxen.

Der aufteilende Eigentümer ist weiterhin schuldrechtlich berechtigt, die zur Modernisierung der Wärmeversorgung durch den Anschluß an das Fernwärmennetz und den Einbau von Heizkörpern oder aber zum Ersatz von elektrischen Nachspeicherheizungen durch Gasetagenheizungen erforderlichen und/oder zweckmäßigen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen.

Inbesondere ist es gestattet, die zur Ver- und Entsorgung von Sondereigentum erforderlichen Einrichtungen und Anlagen anzuschließen, dabei vorhandene, im Gemeinschaftseigentum stehende Ver- und Entsorgungssysteme entsprechend der technischen Anforderungen zu verändern und die zur Erfüllung baurechtlicher Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen im Bereich des Sonder- und Gemeinschaftseigentums durchzuführen.

Sämtliche Berechtigten und nach einem Verkauf die Eigentümer von Sondereigentumseinheiten stimmen schon jetzt im Rahmen der baurechtlichen Bestimmungen sämtlichen hierzu erforderlichen tatsächlichen und juristischen Maßnahmen zu, einschließlich der Veränderung von Gemeinschaftseigentum, soweit hierdurch keine Wertminderung im räumlichen Bereich ihrer jeweiligen Wohnräume eintritt. Veränderungen im räumlichen Bereich der Abstellräume sind zulässig und dem nachstehend Bevollmächtigten gestattet.

Notar Dr. U.J. Köke
Seite - 3 -

Sämtliche Eigentümer bzw. Sondereigentümer beauftragen und bevollmächtigen unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB schon jetzt die Gesellschaft in Firma

Hanseatische Baufinanz Immobilien- und Finanzvermittlungsgesellschaft m.b.H.

sämtliche Rechtshandlungen vorzunehmen und Willenerklärungen abzugeben, die zur Durchführung der vorbezeichneten Maßnahmen erforderlich sind, insbesondere Bauanträge zu stellen und Erklärungen gegenüber dem Notar und Grundbuchamt auch zur Änderung der Teilungserklärung, einschließlich der Zuordnung von Miteigentumsanteilen entsprechend der jeweiligen Wohnflächen, abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Voraussetzungen für den Gebrauch der Vollmacht dem Notar und Grundbuchamt in keinem Falle nachzuweisen. Diese sind von einer etwaigen Prüfungspflicht befreit.

Sämtliche mit der Ausübung der Vollmacht und der tatsächlichen Baudurchführung verbundenen Kosten, Auslagen und Abgaben hat ausschließlich die Bevollmächtigte zu tragen."

Ich bewillige und beantrage unter Bezugnahme auf den Inhalt dieser und die vorgenannte Urkunde den Vollzug im Grundbuch.

Hierüber ist diese, in Urschrift bei mir verbleibende Niederschrift aufgenommen, vorgelesen, genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben, auch von mir, dem Notar, unterschrieben und besiegelt worden.

U. Hohlbaum

gez. i.W. Hohlbaum
L.S. gez. Dr. Köke, Notar.

